

Kantonsratsbeschluss

Vom 24. Juni 2014

Nr. RG 024a/2014

Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien; Verlängerung um drei Jahre

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 94 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 22 und Artikel 99 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 17. März 2014 (RRB Nr. 2014/551), beschliesst:

1. §§ 85^{bis} bis 85^{sexies} des Sozialgesetzes betreffend Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien gelten für weitere drei Jahre, bis 31. Dezember 2017.
2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
3. Die neue Geltungsdauer der Bestimmungen über die Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien wird im Sozialgesetz in einer Fussnote abgebildet.

Im Namen des Kantonsrats

Peter Brotschi
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Departement des Innern
Volkswirtschaftsdepartement
Kantonale Ausgleichskasse
Amt für Finanzen
Amt für soziale Sicherheit
Staatskanzlei (ENG, STU, ROL)
GS
BGS
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentsdienste (1019/2014)

¹⁾ BGS 111.1.